

Nachteilsausgleich - eine Zusammenfassung

1. Einkommens- und Lohnsteuer

Zuständig: Finanzamt

1.1 Pauschbetrag wegen der Behinderung

Höhe des **Pauschbetrags**

Stufe	GdB	Jährlich (Euro)	Stufe	GdB	Jährlich (Euro)
1	25-30*	310	5	65-70	890
2	35-40*	430	6	75-80	1060
3	45-50	570	7	85-90	1230
4	55-60	720	8	95-100	1420

* kann nur bei bestimmten Voraussetzungen geltend gemacht werden (Bescheinigung des Versorgungsamtes oder evtl. Rentenbescheid zur Vorlage beim Finanzamt notwendig)

- Der Pauschbetrag wird für das ganze Jahr gewährt, wenn die Behinderung mindestens ein Tag im Jahr vorgelegen hat.
- Bei Veränderung des GdB während eines Jahres:
Der Pauschbetrag für den höheren GdB gilt für das ganze Jahr
- Der Pauschbetrag kann rückwirkend ab vom VA festgesetzten Beginn der Behinderung in Anspruch genommen werden – auch bei rechtsgültigem Steuerbescheid.

Außergewöhnliche Belastungen bei behindertengerechter Gestaltung eines Wohnhauses

- Die Aufwendungen dürfen keinen wertbildenden Faktor bilden
- Die Aufwendungen müssen sich von den normalen Baukosten unterscheiden

Anstelle eines Pauschbetrags können auch außergewöhnliche Belastungen (durch Belege nachgewiesen oder glaubhaft gemacht) geltend gemacht werden, wenn dies steuerlich günstiger ist.

1.2 Berücksichtigung von Krankheits- und Kurkosten

Zuständig: Finanzamt

Laufende und typische Krankheitskosten sind durch den Pauschbetrag abgegolten

Steuerlich berücksichtigt werden können:

- Außerordentliche Krankheitskosten (z.B. eine Operation, auch wenn diese mit der Behinderung zusammenhängt)
- Kuren (vor Antritt der Kur muss durch ein amtsärztliches Attest die Notwendigkeit bescheinigt werden. Die Heilbehandlung muss unter ärztlicher Kontrolle erfolgen)

1.3 Abzugsbetrag bei Beschäftigung einer Haushaltshilfe

Zuständig: Finanzamt

- Aufwendungen für eine Haushaltshilfe können bis zu einem Betrag von 924 € jährlich als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden (Voraussetzung: GdB \geq 50)

1.4. Abzugsbetrag für Kraftfahrzeugbenutzung zwischen Wohn- und Arbeitsstätte

Zuständig: Finanzamt

gilt ab GdB ≥ 70 oder mit Ausweiskennzeichen **G**

- Die tatsächlichen Fahrtkosten für Hin- und Rückfahrt

Hierzu gehören:

- Betriebskosten
- Abnutzung
- Laufende Reparaturen
- Pflege
- Garagenmiete
- Steuern
- Versicherung
- Beiträge für Automobilclub

Ohne Einzelnachweis:

- PKW: 0,30 € je gefahrenen Kilometer (könnte sich im Rahmen des Subventionsabbaus ändern)
- In beiden Fällen:
 - Auch Leerfahrten können geltend gemacht werden (wenn der Behinderte zur Arbeit gebracht werden muss)

Ab GdB 80 oder 70 **und** Merkzeichen **G**

- In angemessenem Rahmen (3000 km jährlich) können auch Privatfahrten geltend gemacht werden – pauschal 900 €
- Bei Ausweiskennzeichen aG, Bl und H bis 15000 km pro Jahr – pauschal 4500 €
- Höhere Aufwendungen werden vom Finanzamt nicht anerkannt.

Gdb ≥ 50 und ≤ 70 (ohne Merkzeichen **G**)

- Fahrten, die ausschließlich wegen der Behinderung notwendig geworden sind (z.B. zur Massage) nachgewiesen durch Fahrtenbuch

2. Auto

2.1 Kraftfahrzeugsteuer

Zuständig: Versorgungsamt/Finanzamt

- Ermäßigung 50% bei Merkzeichen **G** oder **GI**
- Alternativ:**
- Freifahrt in öffentlichen Verkehrsmitteln

- Ermäßigung 100% bei Merkzeichen **aG**

Zusätzlich:

- Freifahrt in öffentlichen Verkehrsmitteln

2.2 Automobilclubs

Zuständig: Automobilclub

Beitragsermäßigung, z.B.:

ADAC-Mitgliedschaft	z.Z. 28,38 € jährlich ab GdB 50 zzgl. 4 € Aufnahmegebühr (entfällt bei Bankeinzug)
---------------------	--

ADAC-Plus-Mitgliedschaft incl. aller Leistungen des ADAC-Schutzbriefes	z.Z. 61,61 € jährlich ab GdB 50 zzgl. 4 € Aufnahmegebühr (entfällt bei Bankeinzug)
--	--

AvD-Mitgliedschaft	z.Z. 44,00 € jährlich ab GdB 50 zzgl. 5 € Aufnahmegebühr
--------------------	---

2.3 Kraftfahrzeugversicherung – Sozialrabatt

Zuständig: Versicherungsunternehmen

Seit Freigabe der Versicherungsbedingungen 1994 bei den meisten Versicherungsgesellschaften gestrichen.

2.4 TÜV

Zuständig: TÜV, Straßenverkehrsamt

Behinderungsbedingte zusätzliche Gebühren **können** ermäßigt werden.

2.5 Parkerleichterungen

Zuständig: Ordnungsbehörde/Straßenverkehrsamt

Seit 1.1.2001 europäischer Parkausweis für aG, bisheriger Parkausweis gilt längstens bis 31.12.2010

Mit Parkausweis darf im Bundesgebiet geparkt werden

- im eingeschränkten Halteverbot
- auf für Anwohner reservierten Parkplätzen bis zu 3 Stunden
- in Fußgängerzonen während der Ladenöffnungszeiten
- an Parkuhren und –automaten ohne Gebühr und zeitlich unbegrenzt
- auf reservierten Parkplätzen, die mit einem Rollstuhlsymbol gekennzeichnet sind

2.6 Automobilhersteller

Zuständig: Automobilhersteller

Manche Autohersteller bieten einen Sondernachlass, VW zurzeit in Höhe von 15 % auf einen Neuwagen bei GdB 50, **G**, **aG**. Peugeot gibt einen ähnlichen Rabatt – Nachfragen lohnt sich in jedem Fall!)

2.7 Behindertentoiletten

Zuständig: CFB

Club Behinderter und ihrer Freunde (CBF)
Pallaswiesenstraße 123 a
64293 Darmstadt
Tel: 06151/81220

Der CBF verschickt auf Nachweis Zentralschlüssel für die Nutzung von Behindertentoiletten an BAB in Deutschland und im europäischen Ausland.

Den Schlüssel erhalten schwerbehinderte Menschen

- mit den Merkzeichen **aG**
- GdB mindestens 70 und Merkzeichen **G**
- GdB 90 oder 100

Preis: 13 €, 18 € in Verbindung mit einem Behindertentoilettenführer

3. öffentliche Verkehrsmittel

3.1 Freifahrt

Erforderliche Unterlagen:

Schwerbehindertenausweis mit orangefarbenem Flächenaufdruck und Beiblatt mit Wertmarke

- Merkzeichen **G**, wenn keine Kraftfahrzeugsteuerermäßigung geltend gemacht wurde
- **aG**, gleichzeitig kann Kraftfahrzeugsteuerbefreiung beansprucht werden

Eisenbahn:

Zuständig: Fahrkartenausgabe, Gepäckabfertigung

- Streckenkarte der DB für die 50 km im Umkreis um den Wohnort
- Unentgeltliche Beförderung von Rollstühlen
- GdB \geq 80 erhalten die gleichen Vergünstigungen wie Senioren (Seniorenbahncard)

Flugverkehr:

Zuständig: Fluggesellschaften

- Die Lufthansa gewährt einen Rabatt von 30% zwischen Deutschland und den USA (Ausnahme Hochsaison)
- Die deutschen Linien- und Charterfluggesellschaften gewähren

- Kostenlose Beförderung von Rollstühlen
- Bereitstellung von Leihrollstühlen
- Reservierung spezieller Sitzplätze (frühzeitig buchen)

4. Wohnen

4.1 Wohngeld

Zuständig: Wohngeldstelle der Gemeinde-/Stadt-/Kreisverwaltung

GdB 100

Zuschuss zu den Aufwendungen für Wohnraum. Die Bewilligung ist abhängig von der Höhe des Einkommens und der Belastung

Zuständig: Wohngeldstelle der Gemeinde-/Kreis-/Stadtverwaltung

4.2 Wohnungsbauförderung

Zuständig: Amt für Wohnungswesen der Gemeinde-/Kreisverwaltung

Zuständig: Amt für Wohnungswesen der Gemeinde-/Kreis-/Stadtverwaltung

Abhängig vom Jahreseinkommen

Das anrechenbare Einkommen vermindert sich um **4500€** bei **GdB 100**

4.3 Wohnungskündigung

Zuständig: Vermieter, Amtsgericht

Kündigung normalerweise bei Eigenbedarf möglich, Mieter kann widersprechen bei außergewöhnlicher Härte. Gerichte haben eine Härte anerkannt, wenn:

- Beendigung des Mietverhältnisses nachteilige Auswirkungen auf Krankheitsverlauf und Genesung befürchten lässt
- Psychisch Kranke eine Kündigung nicht verarbeiten können

Genauer in der Broschüre „Mieterschutz aktuell“ bei den Mietervereinen oder Verlagsgesellschaft des Deutschen Mieterbundes mbH
Aachener Str. 313

50931 Köln

5. Kommunikation/Medien

5.1 Mobilfunk

Zuständig: Mobilfunkanbieter

Vodafone bietet einen Sondertarif für GdB ≥ 80

6. Beruf

6.1 Begleitende Hilfen im Arbeitsleben

Zuständig: Örtliche Fürsorgestelle/Integrationsamt

Die zuständigen Institutionen erbringen vielfältige Hilfen an behinderte Menschen und Arbeitgeber, z.B.:

- Technische Hilfen
- Arbeitsassistenz
- Behinderungsgerechte Zugänge zu Arbeitsplatz und Sozialräume

6.2 Fürsorge für schwerbehinderte Menschen im öffentlichen Dienst

Siehe „Fürsorgeerlass“, download unter www.integrationsaemter.de

6.3 Mehrarbeit

Zuständig: Arbeitgeber

Nach § 124 SGB IX sind schwerbehinderte Menschen auf deren Verlangen hin von Mehrarbeit freizustellen. (siehe auch SchwerbehindertenfürsorgeVwV)

7. Sozialversicherung/Pensionen

7.1 Vorgezogene Pensionierung bei Beamten

Zuständig: Dienstherr

Regel-Ruhestand für schwerbehinderte Menschen: 63 Jahre
Antragsruhestand mit Vollendung des 60. Lebensjahr ist möglich
(Versorgungsabschlag vermindert dann allerdings die Pension, außer man ist vor dem 16.11.1950 geboren und war vor dem 16.11.2000 schwerbehindert)

8. Verschiedenes

8.1 Kurtaxe

Zuständig: Kurverwaltung, z.T. auch Hotel

Die Gemeinden räumen in der Regel Ermäßigungen der Kurtaxe auf 1/3 bis 1/2 des vollen Betrages ein.

Ähnliche Regelungen bestehen in der Regel auch für den Besuch von öffentlichen Sporteinrichtungen, kulturellen Einrichtungen oder Veranstaltungen.